

2. Juli 1975

Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Luxemburg über die Schadendeckung bei Verkehrsunfällen, Genehmigung

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 13. Juni 1975
(Beilage)
Politisches Departement. Mitbericht vom 24. Juni 1975
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

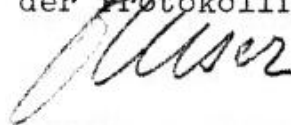
1. Die Vereinbarung vom 15. April 1975 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Luxemburg über die Schadendeckung bei Verkehrsunfällen wird genehmigt.
2. Das Politische Departement wird beauftragt, den luxemburgischen Behörden mitzuteilen, dass die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung in der Schweiz erfüllt sind.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Politischen Departement, die Vereinbarung in der Gesetzessammlung zu veröffentlichen.

Veröffentlichung:
Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 1 (Rc) zum Vollzug
- JPD 5 zum Vollzug
- EPD 6 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



Ausgeteilt

3003 Bern, den 13. Juni 1975

An den Bundesrat

Genehmigung der Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Luxemburg über die Schadendeckung bei Verkehrsunfällen

Die im Ausland wohnhaften ausländischen Geschädigten sind unter Vorbehalt abweichender zwischenstaatlicher Vereinbarungen von der Schadendeckung für die durch Strolchenfahrer, ausländische, unbekannte oder nicht versicherte Fahrzeuge verursachten Schäden grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 40 Abs. 4 und Art. 54 VV). Dieser Deckungsausschluss ist bisher nur im Verhältnis zu Frankreich (im Jahre 1958) und zur Bundesrepublik Deutschland (im Jahre 1969) beseitigt worden.

Auf Anregung der luxemburgischen Regierung, die mit unserem Lande ein analoges Abkommen abzuschliessen wünschte, hat die Eidgenössische Polizeiabteilung einen entsprechenden Vereinbarungsentwurf ausgearbeitet. Nach Bereinigung des Textes ist die Vereinbarung am 15. April 1975 in Bern unterzeichnet worden. Sie entspricht in den Hauptpunkten dem Vertrag vom 30. Mai 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland.

Dank der unterzeichneten Vereinbarung werden die luxemburgischen und schweizerischen Staatsangehörigen nach einem Verkehrsunfall im Besuchsland bezüglich ihrer Ersatzansprüche gegenüber den staatlichen Schadendeckungsinstitutionen gleichgestellt. Mit andern

- 2 -

Worten fällt der Deckungsausschluss gemäss Art. 40 Abs. 4 und Art. 54 VVV im Verhältnis zu den luxemburgischen Staatsbürgern bzw. den auf luxemburgischem Staatsgebiet ansässigen Personen dahin.

Die Leistungen des luxemburgischen Garantiefonds erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Mindestversicherungssummen, die heute für luxemburgische Motorfahrzeuge grundsätzlich unbegrenzt sind. Damit wird auch unter Berücksichtigung der in unserem Lande ab 1. Januar 1976 voraussichtlich einzuführenden Mindestversicherung von 1 Mio Franken für Personenwagen und Motorräder praktisch die Gleichwertigkeit der Leistungen im Sinne von Art. 79 SVG gewährleistet sein.

Nach dem gleichen Art. 79 SVG ist es Sache des Bundesrates zu bestimmen, welchen im Ausland wohnhaften ausländischen Geschädigten er die in Art. 74 bis 77 SVG festgelegte Versicherungsdeckung gewähren will. Aus dieser Norm ergibt sich die Zuständigkeit des Bundesrates, ohne Genehmigung durch das Parlament entsprechende staatsvertragliche Vereinbarungen abzuschliessen.

Die unterzeichnete Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende jedes Kalenderjahres gekündigt werden. Dadurch können auch keine Konflikte mit den Referendumsbestimmungen der Bundesverfassung entstehen.

Das Politische Departement ist mit dem vorliegenden Antrag einverstanden.

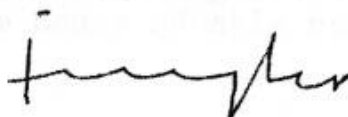
Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beehrt sich zu

- 3 -

b e a n t r a g e n :

1. Die Vereinbarung vom 15. April 1975 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Luxemburg über die Schadendeckung bei Verkehrsunfällen wird genehmigt.
2. Das Politische Departement wird beauftragt, den luxemburgischen Behörden mitzuteilen, dass die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung in der Schweiz erfüllt sind.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Politischen Departement, die Vereinbarung in der Gesetzessammlung zu veröffentlichen.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Beilage: Text der Vereinbarung deutsch und französisch

Protokollauszug an:

- das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (5)
- das Politische Departement (5)
- die Bundeskanzlei (2)

Zum Mitbericht an:

- das Politische Departement